

Nutzungsordnung der Computereinrichtungen am BZTG Oldenburg

1. Allgemeines

Die Computereinrichtungen der Schule stehen den Schülerinnen und Schülern innerhalb und außerhalb des Unterrichts, der Gremienarbeit und im eigenverantwortlichen Umgang zur Festigung der Medienkompetenz zur Verfügung. Der Gebrauch zu privaten Zwecken ist nicht gestattet. Im Umgang mit diesem Medium gilt die folgende Nutzungsordnung.

2. Regeln für jede Nutzung der Computereinrichtungen im Unterricht

2.1 Passwörter

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort, womit sie sich an allen vernetzten Computern der Schule anmelden können. Ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich. Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Schülerin oder der Schüler am PC abzumelden. Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden Schülerinnen und Schüler verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einem fremden Benutzerkonto ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Aufsicht führenden Lehrkraft mitzuteilen. Die Passwörter sind von niemandem, auch nicht den Administratoren, einsehbar.

2.2 Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

2.3 Datenschutz und Datensicherheit

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr (u. a. auch die Internetnutzung) zu speichern und zu kontrollieren. Es werden in diesem Zusammenhang die im Internet besuchten Seiten gespeichert, allerdings nicht personenbezogen. Wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen Computeranlagen begründen, ist die Schule berechtigt, auch solche Daten zu protokollieren, die den Benutzer namentlich kenntlich machen.

2.4 Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Sanktionen regelt die Schulleitung. Laptops sowie externe Massenspeicher (USB-Sticks, externe Festplatten etc.), welche an die Computereinrichtungen der Schule angeschlossen werden, müssen auf Virenbefall überprüft werden.

2.5 Notebooks

Falls die Schule den Zugang für das WLAN-Netz für Notebooks bereitstellt, können sich Schüler den Zugangscode vom Netzwerkadministrator holen. Während der Nutzung dieses Zugangs gelten dieselben Regeln, wie für die Nutzung der übrigen Computeranlagen.

2.6 Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der Aufsicht führenden Lehrkraft zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

2.7 Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Internet-Zugang abrufbaren Angebote verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Downloads sind Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

2.8 Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen in das Internet versandt, geschieht das unter dem Absendernamen der Schule bei Beachtung der allgemeinen Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf daher der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist das Urheberrecht zu beachten. So dürfen Texte, gescannte Bilder oder onlinebezogene Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten.

2.9 Nutzung der Schüleraccounts und der Schulplattform

Allen Schülern wird ein Account im schulischen Netzwerk zur Verfügung gestellt. Die Schüler haben darauf Zugriff, wenn Sie sich mit ihrem Benutzernamen sowie ihrem Passwort einloggen. Die Accounts können von allen Lehrkräften eingesehen werden. Andere Schüler haben keinen Zugriff auf die Daten. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken, Sound- oder Videodateien) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Es ist verboten, unterrichtsfremde Daten abzulegen.

3. Ergänzende Regeln für die Nutzung der Computeranlagen außerhalb des Unterrichts

3.1 Nutzungsregelungen außerhalb des Unterrichts

Außerhalb des regulären Unterrichts wird der Zugang zu den Computern durch die Schulleitung und den Fachlehrer geregelt.

3.2 Nutzungsberechtigung

Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler versichern durch ihre Unterschrift, dass sie diese Ordnung anerkennen.

4. Schlussvorschriften

Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstationen schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.